



# Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 286-2020  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.380

Eingereicht am: 23.11.2020

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Schilt (Utzigen, SVP) (Sprecher/in)  
Hofer (Bern, SVP)  
Feuz (Bern, SVP)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Nein 26.11.2020

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Zwingende Änderung von Artikel 69 Absatz 3 der Bauverordnung

Die Grundlage für Unisex-Toiletten im Kanton Bern ist mit Artikel 69 Absatz 3 der Bauverordnung (BauV) bereits gegeben. Leider sind geschlechterneutrale Toiletten nur für Gastrobetriebe mit unter 50 Sitzplätzen erlaubt. Unser Anliegen ist es, dass dieser Artikel revidiert wird und Unisex-Toiletten für alle Gastrounternehmen erlaubt werden, egal wie hoch die Anzahl Sitzplätze ist. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen, so wie beispielsweise das Rauchverbot in Restaurants. Dies wäre in den 60er-Jahren nicht möglich gewesen. So haben sich auch die gesellschaftlichen Normen bezüglich der Geschlechter in den letzten Jahrzehnten emanzipiert und verändert. Als Folge davon sollten deren Bedürfnisse nach Unisex-Toiletten im öffentlichen Raum respektiert werden und die Wirtinnen und Wirte die Möglichkeit erhalten, darauf einzugehen – ohne Einschränkungen in Bezug auf die Sitzplatzkapazitäten.

Gastrounternehmen sollen selber entscheiden können, ob sie nach Geschlechtern getrennte Toilettenanlagen oder Unisex-Toilettenanlagen einrichten und betreiben wollen. Die einzelnen WC-Kabinen sind von unten bis oben geschlossen. Erfahrungen in andern Kantonen zeigen, dass die Toiletten sauberer hinterlassen werden, da man vor dem anderen Geschlecht nicht blossgestellt werden will. Zudem waschen sich die Gäste vielmehr die Hände, was zu verbesserter Hygiene führt und in Zeiten von Corona das Ansteckungsrisiko vermindert. Auch können im Gastgewerbe mit der gewünschten Verordnungsanpassung massiv Kosten eingespart werden. Insbesondere auch bei Liegenschaften mit engen Platzverhältnissen könnte bei Umbauten mit der Anpassung dem Problem besser Rechnung getragen werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kann sich der Regierungsrat eine wie oben beschriebene Anpassung von Artikel 69 Absatz 3 der BauV zeitnah vorstellen?

2. Da doch einige Sanierungs- und Umbauarbeiten in Gastrobetrieben, insbesondere auch in der Stadt Bern, kurz- und mittelfristig in Angriff genommen werden oder schon in Angriff genommen wurden, könnte ein Termin- und Vorgehensplan der Anpassung für die Planungssicherheit eine gewisse Rechtssicherheit liefern. Bis wann könnte die entsprechende Anpassung von Artikel 69 Absatz 3 rechtskräftig vollzogen sein?

Begründung der Dringlichkeit: Rasche Planungssicherheit bei Bauvorhaben für die von Artikel 69 Absatz 3 BauV betroffenen Betriebe.

Verteiler

– Grosser Rat